

RdB-Vorlage-Nr. R-270/2018

- Vorlage zur Beschlussfassung -

Ich bitte, für die Sitzung des Rats der Bürgermeister

am 18.01.2018

folgende Angelegenheit für die Tagesordnung vorzusehen:

1. Beratungsgegenstand: Umstellung der örtlichen Zuständigkeit für Statuswechsler und Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die längerfristig bzw. auf Dauer untergebracht sind, auf das Wohnortprinzip
2. Berichterstatter(in): Bezirksbürgermeister von Dassel
3. Beschlussentwurf:

Der Rat der Bürgermeister beschließt, den Senat aufzufordern, sog. „Modulare Unterkünfte für Flüchtlinge (MUF)“ sowie „Tempohomes“ als zuständigkeitsbegründendes Wohnen festzulegen und in diesen Fällen die Zuständigkeit vom Geburtsmonat zur örtlichen Zuständigkeit zu verändern.

4. Begründung:

In der Sitzung der Bezirksstadträt_innen für Soziales am 05.07.2017 wurde ein Problemaufriss zur Umstellung der örtlichen Zuständigkeit vom Geburtsmonats- auf das Belegenheitsprinzip vorgestellt (Anlage). Gem. Ausführungen zum Rechtskreis der Statuswechsler im SGB II, die längerfristig bzw. auf Dauer untergebracht sind (Nr. 2), wäre insbesondere eine Umstellung für Bewohner_innen von Modularen Unterkünften und Tempohomes ohne größere Beeinträchtigung der Belange anderer Personengruppen möglich.

Derzeit sind 19.186 Personen in 71 Gemeinschaftsunterkünften untergebracht (Stand Belegungsmeldung LAF 19.12.2017). Dabei handelt es sich überwiegend um statusgewandelte Personen im Leistungsbezug des SGB II, bei denen ein längerfristiger Verbleib in der Unterkunft angenommen werden muss.

Die sprachliche, strukturelle und soziale Integration geflüchteter Menschen sowie die Anbindung an bezirkliche Regelangebote, die dem Wohnortprinzip folgen, sind durch die derzeit gültige Geburtsdatenregelung erheblich erschwert:

1320 - 1320-R18WP-3/2018-5

- ✚ Die ganzheitliche und umfassende Betreuung bei der Eingliederung in Arbeit durch kommunale Eingliederungsleistungen gem. § 16a SGB II ist erheblich erschwert, da diese i.d.R. nur im eigenen Bezirk bekannt sind.
- ✚ Sprach- und Integrationskurseangebote können aufgrund der regionalen Ausrichtung der Integrationsaufgaben des BAMF nicht passgenau vermittelt werden.
- ✚ Die notwendige sozialraumorientierte Integration von Neuzuwanderer_innen führt zu einem hohen Koordinierungsaufwand zwischen Leistungsstellen, der bezirklichen Flüchtlingskoordination, der Unterkunft.
- ✚ Geflüchteten Menschen werden lange Fahrtwege zu bezirklichen Leistungsstellen und Jobcentern zugemutet.
- ✚ Aufsuchende Angebote und Informationen können nur mit einem hohen Aufwand in den jeweiligen Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden.
- ✚ Die Feststellung der örtlichen Zuständigkeit bedarf eines erhöhten Clearingaufwandes.
- ✚ Die Zusammenarbeit mit Stellen, die nach dem Aufenthaltsprinzip tätig werden, ist erheblich erschwert (Gesundheitsamt).
- ✚ Die Betreuung aller volljährigen Familienmitglieder in einem Jobcenter ist nicht gewährleistet.

Eine rechtliche Anpassung der Ausführungsvorschriften über die örtliche Zuständigkeit für die Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII (AV Zuständigkeit Soziales – AV ZustSoz) ist nicht erforderlich, soweit Tempohomes und Modulare Unterkünfte aufgrund der wohnungsähnlichen Nutzung nicht unter Nr. 3.2 AV ZustSoz als unterkunftsdienliche Unterbringungsform für Geflüchtete gefasst, sondern als zuständigkeitsbegründend angesehen werden.

Bezirksbürgermeister von Dassel